

Schauer Häffner & Partner Schlossstr. 22 74918 Angelbachtal

Horst-Bodo Schauer | Steuerberater

Erich Häffner | Rechtsanwalt

Nicole Schwarz | Steuerberaterin

Martin Burger | Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Fachanwalt für Erbrecht

Sven Ronellenfitsch | Steuerberater und
Rechtsanwalt

Gerd Stachel † | Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Joachim Schorpp | Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht

Mario Haldy | Steuerberater
Fachberater für Sanierung und
Insolvenzverwaltung (DStV e.V.)

Frank Heyne | Rechtsanwalt

S+H Kanzleibrief Februar 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 1. Januar 2018 ist das sogenannte Betriebsrentenstärkungsgesetz in Kraft getreten. Damit soll die private Altersvorsorge der Arbeitnehmer verbessert werden. Die Auswirkungen dieses Gesetzes haben wir Ihnen unter Ziffer 3 dargestellt. Für Rückfragen zu diesem oder anderen Themen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team bei Schauer Häffner & Partner

1. Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im Februar	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch		
		<u>Überweisung</u> (Wertstellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>	
Lohn- /Kirchensteuer	12.02.	15.02.	keine Schonfrist	
Umsatzsteuer	12.02.	15.02.	keine Schonfrist	
Gewerbesteuer	15.02.	19.02.	keine Schonfrist	
Grundsteuer	15.02.	19.02.	keine Schonfrist	
12.02.	Entgeltnachweis 2017 zur Unfallversicherung (§ 165 SGB VII)			
15.02.	Jahresmeldungen 2017 zur Sozialversicherung (§ 10 DEÜV)			
16.02.	Lohnnachweis digital 2017 zur Unfallversicherung (§99 SGB IV)			
22.02.	Sozialversicherungsbeiträge: Übermittlung Beitragsnachweise			
26.02.	Umsatzsteuer: Zusammenfassende Meldung Januar 2018			
26.02.	Fälligkeit (voraussichtliche) Beitragsschuld Februar 2018 zzgl. Restliche Beitragsschuld Januar 2018			

Fälligkeit für Sozialversicherungsbeiträge für den Monat Januar ist am 26.02.2018.

2. Neues zur ordnungsgemäßen Kassenführung

Für bargeldintensive Betriebe ist eine ordnungsgemäße **Kassenführung** ein wesentlicher Grundpfeiler für die Ordnungsmäßigkeit der gesamten Buchführung. Werden hier **Mängel** aufgedeckt, eröffnet dies dem Finanzamt die Möglichkeit zu teilweise **drastischen Hinzuschätzungen**. Seit dem 01.01.2018 steht der Finanzverwaltung ein neues Prüfungsinstrument zur Verfügung, die sogenannte Kassennachschau. Diese ermöglicht es, zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und Kassenausgaben **ohne vorherige Ankündigung** und außerhalb einer Außenprüfung während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten Geschäftsgrundstücke oder **Geschäftsräume von Steuerpflichtigen zu betreten**, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können. Es ist davon ausgehen, dass die Finanzverwaltung von diesem neuen Instrument regen Gebrauch machen wird, denn bereits in der jüngeren Vergangenheit war ein Anstieg von Prüfungen von bargeldintensiven Betrieben spürbar. Bei vielen Steuerpflichtigen herrscht noch große Unsicherheit hinsichtlich der formellen Ordnungsmäßigkeit der eigenen Kassenführung. Aus diesem Grund möchten wir Ihnen einen Überblick über die formellen Erfordernisse der Kassenführung geben. Wegen des Umfangs haben wir uns entschieden zu diesem Thema ein Sonderrundschreiben „Kassenbuchführung 2018“ zu erstellen. Dieses finden Sie auf unserer Homepage www.schauer-haeffner.de.

3. Steuerliche Förderung der betrieblichen Altersvorsorge

Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz soll eine möglichst hohe Abdeckung der betrieblichen Altersversorgung (bAV) und damit ein höheres Versorgungsniveau durch zusätzliche Altersvorsorge erreicht werden. Nun hat das Bundesfinanzministerium in einem ersten Schreiben zur neuen steuerlichen Förderung der betrieblichen Altersversorgung Stellung genommen. In dem 51-seitigen Schreiben geht das BMF u.a. auf folgende Punkte ein:

- Lohnsteuerliche Behandlung von Zusagen auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung, insbesondere Stellungnahme zum bAV-Förderbetrag,
- steuerliche Behandlung der Versorgungsleistungen,
- schädliche Auszahlung von gefördertem Altersvorsorgevermögen.

Zu den wichtigsten steuerlichen Änderungen aus Arbeitgebersicht gehören neben der Erhöhung des steuerfreien Höchstbetrages für die betriebliche Altersversorgung auch die Weitergabe der Sozialversicherungsersparnis bei Gehaltsumwandlung sowie die Einführung eines steuerlichen Fördermodells spezifisch für Geringverdiener.

Steuerfreier Höchstbetrag für Beiträge des Arbeitgebers

Der steuerfreie Höchstbetrag für Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis an eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Direktversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung steigt von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze West in der allgemeinen Rentenversicherung auf 8 %. Damit beträgt 2018 der steuerfreie Höchstbetrag 6.240 €. Der bislang geltende zusätzliche Höchstbetrag von 1.800 € wird abgeschafft. Der sozialversicherungsfreie Höchstbetrag bleibt bei 4 %.

Für den Arbeitnehmer bedeutet dies, dass er nun anstelle von 4.848 € (3.048 € zuzüglich 1.800 €) im Jahr 2017, 6.240 € (8 % von 78.000 Euro) im Jahr 2018 steuerfrei in Pensionskassen, Pensionsfonds oder Direktversicherungen einzahlen kann. Die Einzahlung kann auch im Wege der Gehaltsumwandlung erfolgen.

Weitergabe der Sozialversicherungsersparnis bei Gehaltsumwandlung

Bei einer Finanzierung der Beiträge über eine Gehaltsumwandlung muss der Arbeitgeber bei neuen Beitragszusagen ab Januar 2019 15 % des umgewandelten Entgelts zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss an die Versorgungseinrichtung leisten. Durch diese Pauschalzahlung sollen so die beim Arbeitgeber ersparten Sozialversicherungsbeiträge den Mitarbeitern zugutekommen. Für tarifgebunden Arbeitgeber gilt dies bereits ab dem 01.01.2018, da neu abgeschlossene Tarifverträge diese Gesetzesänderung enthalten müssen. Ab dem 01.01.2022 gilt dies dann auch für alle Altverträge, die bereits vor 2019 abgeschlossen waren und bei denen der Arbeitgeber noch keinen Arbeitgeberzuschuss leistet.

Konkret bedeutet dies für den Arbeitgeber, wandelt ein Arbeitnehmer beispielsweise 100 € seines Entgeltes um, sodass der Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge spart, ist der Arbeitgeber verpflichtet, zusätzlich 15 € (15 % von 100 €) als Arbeitgeberzuschuss an den Versorgungsträger abzuführen (ersparte Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung).

Einführung eines steuerlichen Fördermodells spezifisch für Geringverdiener

Ab 2018 wurde im Einkommensteuergesetz ein neues steuerliches Fördermodell spezifisch für Geringverdiener ("bAV-Förderbetrag") eingeführt. Der bAV-Förderbetrag setzt ein erstes Dienstverhältnis voraus, bei dem die monatliche Einkommensgrenze bei brutto 2.200 € liegt. Damit kommt das Fördermodell nicht nur Geringverdienern sondern auch vielen Normalverdienern zu Gute. Gefördert werden Beiträge von mindestens 240 € bis höchstens 480 € im Kalenderjahr, die vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zur betrieblichen Altersversorgung an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder Direktversicherung erbracht werden. Der **staatliche Zuschuss** beträgt 30 % des **gesamten zusätzlichen Arbeitgeberbeitrages**, also mindestens 72 € bis höchstens 144 €, und wird dem Arbeitgeber im Wege der Verrechnung mit der von ihm abzuführenden Lohnsteuer gewährt. Beim Arbeitnehmer bleibt der zusätzliche Arbeitgeberbeitrag steuerfrei. In Fällen, in denen der Arbeitgeber bereits in Vorjahren einen zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung geleistet hat, ist der jeweilige bAV-Förderbetrag auf den Betrag beschränkt, den der Arbeitgeber über den bisherigen Beitrag hinaus leistet.

Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass es sich bei dem Vertrag um keinen „gezillmerten Tarif“ handelt. Das heißt, die Abschlussgebühren des Vertrages dürfen nicht zulasten der ersten Beiträge gehen, sondern müssen auf die gesamte Laufzeit verteilt werden. Laut Verbraucherschützern bietet zwar jede Versicherungsgesellschaft solche Tarife an, jedoch grundsätzlich nur auf konkrete Nachfrage. Die meisten angebotenen Tarife sind nicht förderfähig und somit nicht vom Zuschuss betroffen.

Quelle: BMF-Schreiben vom 6. Dezember 2017, IV C 5 S 2333/17/ 10002, www.bundesfinanzministerium.de

4. Zufluss von Arbeitslohn bei sonstigen Bezügen

Eine GmbH hatte mit ihrem Geschäftsführer eine Entgeltumwandlung und den Abschluss einer Direktversicherung vereinbart. Die Höhe der Entgeltumwandlung orientierte sich an dem für das damalige Jahr geltenden maximalen Höchstbetrag, den der Arbeitgeber zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung steuerfrei aufwenden konnte (4.440 €). Grundsätzlich gilt: Werden Zahlungen über den Höchstbetrag hinaus geleistet, führen diese zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. Der Beitragszeitraum belief sich jeweils vom 01.12. bis 30.11., wobei die Zahlung in einem Jahresbeitrag erfolgen sollte. Die GmbH behielt den ersten Tarifbeitrag vom Arbeitslohn für Dezember 2010 ein. Die Versicherung buchte den Beitrag für das erste Jahr (2010) jedoch nicht mehr in 2010, sondern am 07.01.2011 vom Konto der GmbH ab. Der Beitrag für 2011 wurde wie vorgesehen im Dezember 2011 abgebucht. Die GmbH behandelte beide Beiträge in ihren Lohnsteueranmeldungen als steuerfreien Arbeitslohn. Das Finanzamt jedoch ging davon aus, in 2011 seien Beiträge von insgesamt 8.880 € als Arbeitslohn zugeflossen. Steuerfrei seien aber lediglich der maximale steuerfreie Höchstbetrag für betriebliche Altersvorsorgen von 4.440 € und somit sei der übersteigende Restbetrag (4.440 €) steuerpflichtig. Das Finanzgericht gab der Klage der GmbH statt, doch der BFH hob das Urteil nun wieder auf. Dazu führte der BFH aus,

es handele sich bei den Beitragszahlungen nicht um laufenden Arbeitslohn, der dem Lohnzahlungszeitraum (hier Dezember 2010) zuzurechnen sei, sondern um einen sonstigen Bezug, der in dem Kalenderjahr als bezogen gilt, in dem er dem Arbeitnehmer zufließt. Die GmbH habe die Beiträge nicht fortlaufend, sondern nur einmal jährlich zu entrichten. Zuflusszeitpunkt sei der Tag der Erfüllung des Anspruchs des Arbeitnehmers. Bei Beiträgen zu einer Direktversicherung sei das der Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsbeitrag an die Versicherung gezahlt werde. Denn mit dieser Leistung stelle der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die entsprechenden Mittel zur Verfügung. Im vorliegenden Fall sei das der 07.01.2011 gewesen, da an diesem Tag das Geschäftskonto der GmbH mit dem Beitrag für Dezember 2010 bis November 2011 belastet worden sei. Eine Ausnahmeregelung vom Zuflussprinzip für sonstige Bezüge gelte nicht. Dem Arbeitnehmer seien damit im Jahr 2011 8.880 € aus Beiträgen der GmbH für eine Direktversicherung als steuerbarer Arbeitslohn zugeflossen, die aber nur in Höhe von 4.440 € steuerfrei gewesen seien.

Hinweis:

Arbeitgeber sollten daher genau überprüfen, dass Beitragszahlungen für eine betriebliche Altersvorsorge in dem Jahr an die Vorsorgeeinrichtung geleistet werden, zu dem sie gehören. Werden Beiträge für zwei Jahre in einem Jahr gezahlt, kann dies bei Überschreiten der steuerfreien Höchstbeträge zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führen, auch wenn im Falle der Entgeltumwandlung der Umwandlungsbetrag im richtigen Zeitraum einbehalten wurde.

Quelle: BFH-Urteil vom 24. August 2017, VI R 58/15

5. Basiszinssätze

Der Basiszinssatz nach § 247 BGB – z.B. als Bezugsgröße für die Berechnung von Verzugszinsen – wird jeweils zum 1. Januar und 1. Juli neu festgesetzt. Dieser – weiterhin negative – Basiszinssatz bleibt ab **1. Januar 2018** festgesetzt auf **-0,88%** (bisher -0,88%). Der Verzugszinssatz beträgt damit für

- Verbrauchergeschäfte unverändert 4,12%
- Handelsgeschäfte unverändert 8,12%

Quelle: Deutsche Bundesbank - Pressenotiz vom 19.12.2017

6. Insolvenzbedingter Ausfall einer privaten Darlehensforderung

Ein Steuerpflichtiger gewährte einem Dritten ein mit 5 % zu verzinsendes Darlehen in Höhe von insgesamt 24.300 €. Bereits ein Jahr später erfolgten die vereinbarten Rückzahlungen nicht mehr. Über das Vermögen des Darlehensnehmers wurde zwei Jahre später - am 1. August 2012 - das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Steuerpflichtige meldete die noch offene Darlehensforderung in Höhe von 19.300 € zur Insolvenztabelle an. Mit der Einkommensteuererklärung für 2012 machte er den Ausfall der Darlehensforderung als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen geltend. Das lehnte das Finanzamt jedoch ab. Der BFH gab nun der Klage statt und vertrat die Auffassung, dass auch der Ausfall einer Kapitalforderung in der privaten Vermögenssphäre zu einem steuerlich anzuerkennenden Verlust führe. Mit der Einführung der Abgeltungsteuer im Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 habe eine vollständige steuerrechtliche Erfassung aller Wertveränderungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen erreicht werden sollen. Dafür sei die traditionelle Trennung von Vermögens- und Ertragsebene für Einkünfte aus Kapitalvermögen aufgegeben worden. In Folge dieses Paradigmenwechsels führe der endgültige Ausfall einer Kapitalforderung zu einem steuerlich zu berücksichtigenden Verlust. Die Rückzahlung einer Darlehensforderung, die unter dem Nennwert des hingegebenen Darlehens bleibe, sei insoweit dem Verlust bei der Veräußerung der Forderung gleichzustellen. Jedoch liege nach der BFH-Rechtsprechung ein steuerbarer Verlust aufgrund eines Forderungsausfalls erst dann vor, wenn endgültig feststehe, dass keine weiteren Rückzahlungen (mehr) erfolgen. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Darlehensnehmers reiche hierfür i.d.R. nicht aus. Etwas anderes gelte nur, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden sei oder aus anderen Gründen feststehe, dass keine Rückzahlung mehr zu erwarten sei.

Hinweis:

Die vom BFH vorgenommene Gleichstellung der Rückzahlung mit der Veräußerung einer Kapitalforderung folgt nach dem Urteil auch aus dem Gebot der Folgerichtigkeit. Denn wenn die Rückzahlung einer Kapitalforderung über dem Nennwert zu einem steuerlichen Gewinn führt, muss auch eine Rückzahlung unter dem Nennwert zu einem steuerlich zu berücksichtigenden Verlust führen. Ob tatsächlich und endgültig keine Rückzahlungen mehr zu erwarten sind, hat nun das Finanzgericht im zweiten Rechtsgang zu prüfen.

Quelle: BFH-Urteil vom 24. Oktober 2017, VIII R 13/15

7. Antrag auf Besteuerung nach dem Teileinkünfteverfahren anstelle der Abgeltungsteuer

Der gesonderte Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen (Abgeltungsteuer nach § 32d Abs.1 EStG) findet u.a. **auf Antrag keine Anwendung**, wenn eine Beteiligung unmittelbar oder mittelbar mindestens 25% beträgt oder eine Beteiligung mindestens 1% beträgt und durch die berufliche Tätigkeit ein maßgeblicher Einfluss genommen werden kann. Der Antrag (§ 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG) ist spätestens mit der Abgabe der Steuererklärung zu stellen. Werden Vergütungen, die der Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft von dieser als Einkünfte aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit bezogen und versteuert hat, erst **nachträglich** im Rahmen einer Prüfung als verdeckte Gewinnausschüttungen eingeordnet, kann der Steuerpflichtige die vorstehend genannte Tarifoption **entgegen dem Gesetzeswortlaut** solange ausüben, bis der Einkommensteuerbescheid des fraglichen Jahres formell und materiell bestandskräftig ist.

Quelle: FG München, Urteil vom 15.6.2016 – 9 K 190/16; Revision, Az. BFH: VIII R 20/16

8. Steuerermäßigung nach § 35a EStG für haushaltsnahe Dienstleistungen / Handwerkerleistungen

Zu diesem Thema wird nachstehend auf drei Urteile hingewiesen.

a.) Änderung der Steuerfestsetzung

Erlangt ein Wohnungsmieter erst nach Bestandskraft seiner Einkommensteuerveranlagung dem Grunde und der Höhe nach auf Grund der Betriebskostenabrechnung des Verwalters Kenntnis über haushaltsnahe Dienstleistungen, kann er eine Änderung der Steuerfestsetzung beanspruchen.

Quelle: FG Köln, Urteil vom 24.08.2016 – 11 K 1319/16

b.) Erschließungsbeiträge

Die Finanzverwaltung erkennt die Steuerermäßigung für Erschließungsbeiträge für den Straßenausbau nicht an. Die Frage ist jedoch offen, weil Finanzgerichte unterschiedlicher Auffassung sind. Die Angelegenheit soll nun in einer Mus-terklage beim Bundesfinanzhof geklärt werden.

Quelle: FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 25.10.2017 – 3 K 3130/17; Revision, BFH: Az VI R 50/17

c.) „Hundegassi-Service“

Eine voll berufstätige Steuerpflichtige wollte ihre Aufwendungen für die Betreuung ihrer Hunde durch einen „Gassi-Service“ als haushaltsnahe Dienstleistung berücksichtigt wissen und bekam Recht.

Quelle: FG Hessen, Urteil vom 01.02.2017 – 12 K 902/16

d.) Alarmüberwachung keine haushaltsnahe Dienstleistung

Ein Steuerpflichtiger schloss mit einer Sicherheitsfirma einen Vertrag, nach dem die Firma die Überwachung der vom Steuerpflichtigen betriebenen Meldeanlage durch ihre Notrufzentrale zur Entgegennahme, Protokollierung und Auswertung eingehender Meldungen und die damit verbundene Objektüberwachung übernahm. Die Aufschaltung erfolgte durch ein automatisches Wähl- und Übertragungsgerät. Der Steuerpflichtige zahlte eine monatliche Grundgebühr. Das Finanzamt erkannte die Aufwendungen nicht als haushaltsnahe Dienstleistungen an, da die Dienstleistung nicht im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht wurde. Der Steuerpflichtige klagte gegen diese Auffassung. Das Finanzgericht wies die Klage jedoch ab. Die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen könne nicht für pauschale Aufwendungen für den Anschluss einer Notrufbereitschaft in Anspruch genommen werden, da die Notrufbereitschaft nicht im räumlichen Bereich des Grundstücks untergebracht sei. Der BFH habe zwar auch eine Betreuungspauschale für ein Notrufsystem im Rahmen des betreuten Wohnens als steuerbegünstigte Aufwendungen für eine haushaltsnahe Dienstleistung anerkannt. Dort sei es jedoch um die Rufbereitschaft für überwiegend medizinisch-pflegerische Leistungen gegangen, die typischerweise in einer Haushaltsgemeinschaft zusammenlebende Familien- oder sonstige Haushaltsangehörige leisten und damit im räumlichen Bereich des Haushalts sicherstellen würden, dass kranke und alte Haushaltsangehörige im Bedarfsfall Hilfe erhalten. Der BFH habe hier ausdrücklich auch an den Aufenthalt des Steuerpflichtigen im räumlichen Bereich seiner Wohnung angeknüpft. Im vorliegenden Fall sei es dagegen um die Vorsorge für den Fall eines Einbruchs, Brandes oder Gasaustritts gegangen. An einen Aufenthalt des Steuerpflichtigen in der Wohnung werde bei den Leistungen der Sicherheitsfirma gerade nicht angeknüpft. Vielmehr solle die Notrufzentrale den Steuerpflichtigen auch benachrichtigen, wenn ein (automatischer) Rauch- oder Gasalarm ausgelöst werde, während der Steuerpflichtige sich nicht in der Wohnung aufhalte.

Hinweis:

Ob die Differenzierung, die das Finanzgericht zum BFH-Urteil macht, richtig ist, bleibt abzuwarten. Jedenfalls wurde die Revision zum BFH zugelassen.

Quelle: FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 13. September 2017, 7 K 7128/17, Revision zugelassen

Weitere Informationen

Zu den nachfolgenden Themen finden Sie weitere Informationen auf unserer Homepage www.schauer-haeffner.de:

- Mitunternehmer auch bei nur kurzfristiger Beteiligung
- Keine Nachversteuerung bei Absinken der Beteiligtenquote
- Teilwerterhöhung für Fremdwährungsdarlehen in CH-Franken
- Pensionsrückstellung Rechnungszinsfuß vom 6% verfassungskonform?
- Aufstockungsbeträge zum Transferkurzarbeitergeld
- Darlehenszinsen für ein nießbrauchsbelastetes Grundstück
- Vergleichszahlungen aufgrund Kündigung eines Bausparvertrags
- Änderungsmöglichkeit eines Erbschaftsteuerbescheides nach Eintritt der Festsetzungsverjährung
- Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen Mitunternehmeranteil und Sonderbetriebsvermögen

Hinweis

Die Informationen in diesem Kanzleibrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Bitte beachten Sie, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Haben Sie daher bitte Verständnis, dass wir daher keine Gewährleistung übernehmen können.

Soweit bei Ihnen individueller Informations- oder Beratungsbedarf vorliegt, vereinbaren Sie bitte einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung.